Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser Gültig ab 1. April 2022

Stadtwerke Georgsmarienhütte

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Art des Netzanschlusses

1.1 Die Belieferung durch den Netzbetreiber erfolgt mit Trinkwasser unter Einhaltung der Trinkwasserverordnung.

1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.

1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaf liche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung / Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH, bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung, einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung von ör lichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die ör lichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des betreffenden Versorgungsbereiches notwendigen Verteilungsanlagen (Ortsnetzanlagen und notwendige Transportleitungen).

Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten von den Stadtwerken Georgsmarienhütte Netz GmbH festgelegt.

Kostenanteile, die auf etwaige Anlagenreserven für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen entfallen, bleiben unberücksichtigt.

3.2 Als angemessener Baukostenzuschuss gelten 70 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der ör lichen Verteilungsanlagen.

Bemessungsgrundlage für den vom Anschlussnehmer zu zahlenden Baukostenzuschuss ist die Anzahl der Wohnungseinheiten, die über den Netzanschluss versorgt werden.

Für Gewerbe- und Industriebetrieb sowie außergewöhnlichen Bedarf wird der Baukostenzuschuss individuell berechnet.

3.3 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich nach den im Versorgungsgebiet zuzurechnenden Kostenanteilen.

3.4 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang – und dadurch eine Veränderung des Netzanschlusses erforderlich wird.

Als Änderung gilt:

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses,
- Erhöhen des Leitungsquerschnitts,
- Erhöhung der vorhandenen, bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Anschlussleistung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind und/oder
- die ör lichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 3.1 bis 3.3.

4. Netzanschlusskosten

4.1 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Georgsmarienhütte Netz GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses beginnend an der Abzweigstelle vom Trinkwasser-Verteilnetz und endend mit der Hauptabsperreinrichtung und für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.2 Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH stellt dem Anschlussnehmer für nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung.

4.3 Für Anschlusslängen größer als 50 m werden die Netzanschlusspreise gesondert ermittelt.

4.4 Die Netzbetreiberin Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Versorgungsverhältnis beendet wird, um Gefahren für die Wasserqualität im Sinne der Trinkwasserverordnung, insbesondere die Gefahr einer Verkeimung, vorzubeugen.

5. Vorauszahlungen / Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten

5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

6. Fälligkeit der Netzanschlusskosten

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses jedoch frühestens 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

7. Inbetriebsetzung der Trinkwasseranlage, Messeinrichtungen

7.1 Die Inbetriebsetzung der Trinkwasseranlage ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

7.2 Für die Inbetriebsetzung der Trinkwasseranlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber behält dieser sich vor, die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung zu stellen.

7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Trinkwasseranlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Instandsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).

7.4 Die Inbetriebsetzung der Trinkwasseranlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses

8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden

oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

8.3 Soweit der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Nach fruchtlosem Verstreichen des Ersatztermins behält sich der Netzbetreiber vor, die Trennung des Netzanschlusses außerhalb des Gebäudes vorzunehmen. Alle hierdurch entstehenden Kosten (u. a. Tiefbau) sind durch den Anschlussnehmer / Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.

9. Kosten für die Verlegung und Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung und Nachprüfung der Messeinrichtungen zu tragen. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung der Messeinrichtung zu verlangen. Sollte die Prüfung ergeben, dass die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, trägt der Netzbetreiber die Kosten der Überprüfung. Sollte die Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen einhalten, werden die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

10. Technische Anschlussbedingungen

10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in der DIN 1988 - TRWI festgelegt.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale

11.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Anmerkungen unter Ziff. 5.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzei ige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter www-stadtwerke-georgsmarienhuette.de eingesehen oder beim Netzbetreiber angefordert werden.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten für das Netzgebiet der Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01 August 2018 und treten mit Wirkung vom 01.April 2022 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 - Preisblatt